

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 17 München, den 18. August 2008

---

Datum	Inhalt	Seite
8.8.2008	Bekanntmachung des Elften Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ..... 2251-15-S, 2251-16-S	542
8.8.2008	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ..... 763-24-I	544
21.7.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) ..... 2132-1-20-I	547
21.7.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen ..... 2210-8-1-1-WFK	548
29.7.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes ..... 2031-2-1-F	549
29.7.2008	Verordnung zur Regelung dienstrechtlicher Angelegenheiten der Bayerischen Staatsforsten (DienstBaySFV) ..... 2030-3-7-2-L	550
29.7.2008	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich (DVKommBayDG) ..... 2031-3-2-2-I	552
29.7.2008	Verordnung über die Landesadvokatschaft Bayern (LABV) ..... 34-3-I	554
5.8.2008	Verordnung zur Änderung der EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft ..... 7841-1-L	557
26.7.2008	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen (DVMeldeG) ..... 210-3-1-I	558
17.7.2008	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag ..... 1100-3-I	575
22.7.2008	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Juli 2008 Vf. 11-VII-07 betreffend die Frage, ob der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 40 „Gut Kaltenbrunn“ der Gemeinde Gmund a. Tegernsee vom 9. Dezember 2003 gegen die Bayerische Verfassung verstößt ..... 2024-1-I	579
-	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460) ..... 2024-1-I	580

---

2251-15-S, 2251-16-S

**Bekanntmachung  
des Elften Staatsvertrags  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 8. August 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 15. Juli 2008 dem am 12. Juni 2008 unterzeichneten Elften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 8. August 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

**Elfter Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

**Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

## Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| 1. Die Grundgebühr:   | 5,76 Euro    |
| 2. Die Fernsehgebühr: | 12,22 Euro.“ |

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „93,1373“ durch die Prozentzahl „93,0219“ und die

Prozentzahl „6,8627“ durch die Prozentzahl „6,9781“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl „61,0994“ durch die Prozentzahl „60,5086“ und die Prozentzahl „38,9006“ durch die Prozentzahl „39,4914“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „145,96 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „163,71 Mio. Euro“.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

b) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

#### Artikel 2

#### Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

#### Artikel 3

#### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 12. Juni 2008

Günther H. Oettinger

#### Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 12. Juni 2008

Dr. Günther Beckstein

#### Für das Land Berlin:

Berlin, den 12. Juni 2008

Klaus Wowereit

#### Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 12. Juni 2008

Matthias Platzeck

#### Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 12. Juni 2008

Jens Böhrnsen

#### Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 12. Juni 2008

Ole von Beust

#### Für das Land Hessen:

Berlin, den 12. Juni 2008

Roland Koch

#### Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 12. Juni 2008

Dr. Harald Ringstorff

#### Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 12. Juni 2008

Christian Wulff

#### Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 12. Juni 2008

Dr. Jürgen Rüttgers

#### Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 12. Juni 2008

Kurt Beck

#### Für das Saarland:

Berlin, den 12. Juni 2008

Peter Müller

#### Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 12. Juni 2008

Stanislaw Tillich

#### Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 12. Juni 2008

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

#### Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 12. Juni 2008

Peter Harry Carstensen

#### Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 12. Juni 2008

Dieter Althaus

763-24-I

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags zwischen  
dem Freistaat Bayern und dem Saarland  
über die Zugehörigkeit der Mitglieder  
der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes  
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung**

Vom 8. August 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 15. Juli 2008 dem am 10. April und am 21. April 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 8. August 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

**Staatsvertrag  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und dem Saarland  
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes  
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau  
mit Psychotherapeutenversorgung**

Der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,  
und  
das Saarland,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Mitgliedschaft**

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (Versorgungswerk), sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 2

**Anwendbare Vorschriften**(1) <sup>1</sup>Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes

bestimmt, gelten die Art. 1 bis 18, Art. 20 bis 24 und Art. 28 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung im Saarland entsprechend. <sup>2</sup>Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung des Versorgungswerks Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die in Artikel 1 genannten Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer.

(3) <sup>1</sup>Das Versorgungswerk hat das Recht, die von ihm erlassenen Verwaltungsakte im Saarland zu vollstrecken. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

#### Artikel 3

##### Übernahmebestand

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags Mitglieder nach Artikel 1 sind (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die Absätze 2 bis 5.

(2) <sup>1</sup>Personen des Übernahmebestands sind von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gestellt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Pflichtbeitrag nur der Mindestbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Wird nach Absatz 3 der Mindestbeitrag gewählt, so ist § 31 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder des Versorgungswerks sind.

#### Artikel 4

##### Berufsständische Selbstverwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder aus dem Saarland müssen im

Verwaltungsrat des Versorgungswerks angemessen vertreten sein; sie stellen mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Die Berufung und die Abberufung der saarländischen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes auf Vorschlag der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird aus den der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau angehörenden Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt. <sup>2</sup>Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Ergibt sich bei Abstimmungen im Verwaltungsrat Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### Artikel 5

##### Anlage des Vermögens

Das Vermögen des Versorgungswerks, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Saarland am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks im Saarland angelegt werden.

#### Artikel 6

##### Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Saarland oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können. <sup>2</sup>Das Versorgungswerk leitet dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Prüfungen des Versorgungswerks zu.

(2) Das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und etwa gebildeter Ausschüsse einzuladen.

#### Artikel 7

##### Satzung

<sup>1</sup>Die Satzung des Versorgungswerks gilt auch im Saarland. <sup>2</sup>Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Saarland im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes und werden unter Hinweis auf das erteilte Einvernehmen im Amtsblatt des Saarlandes bekanntgegeben.

## Artikel 8

**Datenübermittlung**

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes übermittelt dem Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.

## Artikel 9

**Kündigung des Staatsvertrags**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt werden. <sup>2</sup>Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Saarland den Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahrs kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. <sup>4</sup>Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe des Versorgungswerks (Versorgungsauftrag), zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerks nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Saarland innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der im Saarland beruflich tätigen Mitglieder sowie der im Saarland wohnhaften Versorgungsempfänger des Versorgungswerks. <sup>2</sup>Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) <sup>1</sup>Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. <sup>2</sup>Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. <sup>3</sup>Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. <sup>4</sup>Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestands des Versorgungswerks aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. <sup>5</sup>Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist von dem auf den Rechtsnachfolger zu übertragenden Teil des Vermögens ein Ausgleichsbetrag abzuziehen, der sich als Produkt der Zahl der Mitglieder des Übernahmebestands und des Betrags von 100 Euro errechnet; er vermindert sich mit jedem seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags abgelaufenen Kalenderjahr um ein Zehntel seines Anfangswertes. <sup>6</sup>Bei der Verteilung des Vermögens sind im Saarland in Grundstücken, grundstücksgleichen Rech-

ten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) <sup>1</sup>Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. <sup>2</sup>Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes erteilt.

## Artikel 10

**Übergangsregelung für den Verwaltungsrat**

<sup>1</sup>Für die Amtsdauer des bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bestehenden Verwaltungsrats gilt Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied aus dem Saarland in den Verwaltungsrat berufen wird. <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich um den saarländischen Vertreter.

## Artikel 11

**Inkrafttreten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. <sup>2</sup>Der Tag des Inkrafttretens ist im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 ist mit seinem Ersten und Zweiten Teil in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen. <sup>2</sup>Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen werden ebenfalls im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

(3) Die Satzung des Versorgungswerks ist in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen.

München, den 10. April 2008

**Für den Freistaat Bayern**  
Der Staatsminister des Innern

Joachim H e r r m a n n

Saarbrücken, den 21. April 2008

**Für das Saarland**  
Der Minister für  
Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Josef H e c k e n

2132-1-20-I

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Abkommens zur Änderung des Abkommens  
über das Deutsche Institut für Bautechnik  
(DIBt-Änderungsabkommen)**

Vom 21. Juli 2008

Das zwischen dem 7. Juli 2004 und dem 17. März 2006 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt 2007 Seite 9 bekannt gemachte Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) ist nach seiner Nummer 2 am 1. Februar 2008 in Kraft getreten.

München, den 21. Juli 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Günther Beckstein

2210-8-1-1-WFK

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags  
über die Vergabe von Studienplätzen**

**Vom 21. Juli 2008**

Der am 22. Juni 2006 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt 2007 Seite 2 bekannt gemachte Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen ist nach seinem Art. 19 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

München, den 21. Juli 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Günther Beckstein

2031-2-1-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des  
Bayerischen Disziplingesetzes**

Vom 29. Juli 2008

Auf Grund von

1. Art. 16 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958),
2. Art. 18 Abs. 2 und 3 Satz 2 des Bayerischen Disziplingesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) und
3. Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplingesetzes (ZustV-BayDG) vom 2. Januar 2006 (GVBl S. 41, BayRS 2031-2-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplingesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG)“.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „Behörden und“ gestrichen.
3. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

## „§ 6

## Vertretung in Disziplinarsachen

(1) <sup>1</sup>In Disziplinarsachen vor den Verwaltungsgerichten und den Dienstgerichten für Richter, in denen eine Klage oder ein Antrag gegen den Freistaat Bayern gerichtet ist, obliegt die Vertretung des Freistaates Bayern der Stelle, deren Rechtshandlung angegriffen wird. <sup>2</sup>In Disziplinarsachen vor den Verwaltungsgerichten und den Dienstgerichten für Richter wird der Freistaat Bayern durch die Stelle vertreten, die nach den disziplinarrechtlichen Bestimmungen für die Erhebung der Disziplinarsache zuständig ist. <sup>3</sup>Im Übrigen wird der Freistaat Bayern von der Stelle vertreten, die im behördlichen Disziplinarverfahren zuständig ist. <sup>4</sup>Dienstvorgesetzte können die Vertretung auf die zuständige Disziplinarbehörde

mit deren Einverständnis übertragen; das Einverständnis kann abgelehnt werden, wenn der zuständigen Disziplinarbehörde die Vertretung durch den Dienstvorgesetzten als ausreichend erscheint.

(2) <sup>1</sup>In Disziplinarsachen vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Dienstgerichtshof für Richter wird der Freistaat Bayern von der zuständigen Disziplinarbehörde vertreten. <sup>2</sup>Dies gilt auch in Zwischen- und Folgeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof. <sup>3</sup>Die Disziplinarbehörde kann die Vertretung auf die nach Abs. 1 zuständige Stelle mit deren Einverständnis übertragen.

(3) <sup>1</sup>Ist die Zuständigkeit zur Durchführung des Disziplinarverfahrens auf eine andere Stelle übergegangen, so obliegt dieser abweichend von Abs. 1 und 2 die Vertretung. <sup>2</sup>Oberste Dienstbehörden können im Fall einer Verfahrensübernahme nach Art. 35 Abs. 4 Satz 1 BayDG die Vertretungsbefugnis der nach Abs. 1 und 2 zuständigen Stelle übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Übergang der Vertretung ist dem Gericht unverzüglich durch die übernehmende Behörde mitzuteilen. <sup>2</sup>Ab Eingang der Mitteilung bei Gericht ist die Zuständigkeit übergegangen.

(5) <sup>1</sup>Die Vertretung umfasst auch die Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels oder die Stellung eines Antrags auf Zulassung eines Rechtsmittels. <sup>2</sup>Die zuständige Disziplinarbehörde oder, soweit ihr die Vertretung obliegt, die oberste Dienstbehörde kann bereits bei den Verwaltungsgerichten oder den Dienstgerichten für Richter Rechtsmittel einlegen oder deren Zulassung beantragen.

(6) Die Vertretungsbehörden können Vertreter anderer Staatsbehörden zur mündlichen Verhandlung und zum Beweistermin zuziehen.“

4. Der bisherige § 6 wird § 7.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

München, den 29. Juli 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2030-3-7-2-L

**Verordnung  
zur Regelung dienstrechtlicher Angelegenheiten  
der Bayerischen Staatsforsten  
(DienstBaySFV)**

Vom 29. Juli 2008

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 16 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958),
  2. Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866),
- die Bayerische Staatsregierung,
3. Art. 9 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139),
  4. Art. 18 Abs. 5 des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) und
  5. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L)

das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich §§ 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,

folgende Verordnung:

## § 1

Beifügung von Zusätzen  
zu den Grundamtsbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Bei der Bayerischen Staatsforsten sind die in der **Anlage** aufgeführten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 der Anlage I – Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – des Bundesbesoldungsgesetzes beizufügen. <sup>2</sup>Die jeweils maßgebenden Zusätze bestimmen sich nach der Laufbahn.

(2) Grundamtsbezeichnungen, die in der Anlage nicht enthalten sind, werden ohne Zusatz verliehen.

(3) Die Grundamtsbezeichnung und, soweit vor-

handen, der beigefügte Zusatz bilden die Amtsbezeichnung im Sinn des Art. 89 des Bayerischen Beamtengesetzes.

## § 2

## Dienstwohnungen

(1) Für Dienstwohnungen der Bayerischen Staatsforsten gilt die Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsicht über Dienstwohnungen führt der Vorstand oder die von ihm ermächtigte Stelle. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Festsetzung der Sachbezüge gegenüber den Dienstwohnungsinhabern entsprechend.

## § 3

## Disziplinarangelegenheiten

(1) <sup>1</sup>Disziplinarbehörde für die Beamten und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der Bayerischen Staatsforsten ist der Vorstand. <sup>2</sup>Der Vorstand der Bayerischen Staatsforsten kann seine Befugnisse als Disziplinarbehörde im Einzelfall auf die Landesadvokatschaft Bayern mit deren Zustimmung übertragen; die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Obliegt der Landesadvokatschaft Bayern auf Grund einer Übertragung nach Abs. 1 die Durchführung des Disziplinarverfahrens, ist der Freistaat Bayern Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern wird in diesem Fall von der Landesadvokatschaft Bayern vertreten. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 4 und 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinalgesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen gelten entsprechend.

## § 4

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2008 tritt die Verordnung zur Regelung dienstrechtlicher Angelegenheiten der Bayerischen Staatsforsten (DienstBaySFV) vom

30. März 2007 (GVBl S. 298, BayRS 2030-3-7-2-L)  
außer Kraft.

München, den 29. Juli 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Günther Beckstein

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

**Anlage**  
(zu § 1)

Grundamtsbezeichnungen	Zusätze
1. Sekretär Obersekretär Hauptsekretär	Forst- Technischer
2. Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat	Forst- Technischer
3. Oberamtsrat	Technischer
4. Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Verwaltungs <sup>1)</sup> - Forst-

<sup>1)</sup> Die Zusammensetzung in BesGr A 14 lautet abweichend „Oberverwaltungsrat“.

2031-3-2-2-I

**Verordnung  
zur Durchführung des  
Bayerischen Disziplinalgesetzes und  
zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen  
für den kommunalen Bereich  
(DVKommBayDG)**

Vom 29. Juli 2008

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 16 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958),
2. Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866),

die Bayerische Staatsregierung,

3. Art. 18 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F)

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) §§ 2 bis 4, 6 Abs. 2 und § 7 dieser Verordnung gelten für Beamte und Beamtinnen, einschließlich der Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern oder der ihm nachgeordneten Behörden unterstehen; §§ 2 bis 4 und 6 Abs. 2 gelten nicht für die in Abs. 2 genannten Personen.

(2) §§ 5, 6 Abs. 1 und § 7 dieser Verordnung gelten für Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) auch wenn sie Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen sind oder als solche gelten.

## § 2

## Dienstvorgesetzter, Dienstvorgesetzte

(1) Die Disziplinarbefugnisse des oder der Dienstvorgesetzten werden ausgeübt

1. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen einer Gemeinde durch den ersten Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin,
2. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen eines Landkreises durch den Landrat oder die Landrätin,
3. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen eines Bezirkes durch den Bezirkstagspräsidenten oder die Bezirkstagspräsidentin,
4. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch die in der Satzung als Dienstvorgesetzten oder Dienstvorgesetzte bestimmte Person. Fehlt eine solche Bestimmung, so werden die Disziplinarbefugnisse des oder der Dienstvorgesetzten durch diejenige Person ausgeübt, welche die juristische Person nach außen vertritt. Obliegt diese Vertretungsmacht mehreren gemeinsam, so bestimmt die Disziplinarbehörde (§ 3), wer von ihnen die Disziplinarbefugnisse des oder der Dienstvorgesetzten ausübt.

(2) Die Möglichkeit zur Aufgabenübertragung im Rahmen der Geschäftsverteilung nach allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## § 3

## Disziplinarbehörde

Die Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde werden ausgeübt

1. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen einer Gemeinde durch den Gemeinderat oder einen von ihm ermächtigten Ausschuss,
2. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen eines Landkreises durch den Kreistag oder einen von ihm ermächtigten Ausschuss,
3. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen eines Bezirkes durch den Bezirkstag oder einen von ihm ermächtigten Ausschuss,

4. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch das für die Anstellung von Beamten oder Beamtinnen zuständige Organ.

#### § 4

##### Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts, Übertragung der Disziplinarbefugnisse

(1) Die nach § 2 bestimmte Person ist abweichend von Art. 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayDG auch zur Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9 BayDG) und zur Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12 BayDG) befugt.

(2) <sup>1</sup>Die nach § 2 bestimmte Person und das nach § 3 bestimmte Organ können im Einzelfall ihre Disziplinarbefugnisse teilweise oder vollständig auf die Landesanstalt für Rechtsanwaltschaft Bayern übertragen; die Übertragung kann in Fällen, in denen voraussichtlich lediglich auf einen Verweis oder eine Geldbuße erkannt werden wird, nur einvernehmlich erfolgen. <sup>2</sup>Die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.

#### § 5

##### Übertragung der Disziplinarbefugnisse bei kommunalen Wahlbeamten

<sup>1</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann ihre Disziplinarbefugnisse im Einzelfall gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayDG teilweise oder vollständig auf die Landesanstalt für Rechtsanwaltschaft Bayern übertragen. <sup>2</sup>Die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.

#### § 6

##### Vertretung in Disziplinarsachen

(1) Für die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarverfahren gegen kommunale Wahlbeamte im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG findet § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinalgesetz-

zes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG) entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Obliegt der Landesanstalt für Rechtsanwaltschaft Bayern auf Grund einer Übertragung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 die Durchführung des Disziplinarverfahrens, ist der Freistaat Bayern Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern wird in diesem Fall von der Landesanstalt für Rechtsanwaltschaft Bayern vertreten. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 4 und 6 ZustV-BayDG gelten entsprechend.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2008 tritt die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinalgesetzes für den kommunalen Bereich (DVKommBayDG) vom 31. März 2006 (BayRS 2031-3-2-2-I) außer Kraft.

(3) In den Fällen, in denen nach Art. 78 BayDG das bisherige Recht Anwendung findet, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung in der bayerischen inneren Verwaltung – DVInnBayDO – (BayRS 2031-3-2-2-I), geändert durch § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 1997 (GVBl S. 807), weiter.

München, den 29. Juli 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Günther Beckstein

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim Herrmann, Staatsminister

34-3-I

## Verordnung über die Landesanstaltschaft Bayern (LABV)

Vom 29. Juli 2008

Auf Grund von

1. § 36 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010),
2. Art. 16 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und
3. Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Landesanstaltschaft Bayern, Generallandesanwalt

(1) <sup>1</sup>Die Landesanstaltschaft Bayern ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde am Sitz des Verwaltungsgerichtshofs und dessen auswärtiger Senate. <sup>2</sup>Sie wird vom Generallandesanwalt geleitet.

(2) Der Landesanstaltschaft Bayern obliegt die Vertretung des Freistaates Bayern als Kläger, Beklagter oder Beigeladener (§ 63 Nrn. 1 bis 3 VwGO) und die Vertretung des öffentlichen Interesses (§§ 36, 63 Nr. 4 VwGO) in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe dieser Verordnung sowie die Wahrnehmung der Aufgabe als Disziplinarbehörde oder Dienstvorgesetzter nach Maßgabe der auf Grund des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Der Generallandesanwalt sorgt für die Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung und der Rechtsanwendung.

### § 2

Ernennung der Landesanwälte,  
Dienstaufsicht, Amtstracht

(1) Die Beamten der Landesanstaltschaft Bayern

werden nach Art. 55 Nr. 4 der Verfassung und den Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes ernannt.

(2) Die Landesanwälte müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 174 VwGO erfüllen.

(3) <sup>1</sup>Die Dienstaufsicht über den Generallandesanwalt übt der Staatsminister des Innern aus. <sup>2</sup>Der Generallandesanwalt ist Dienstvorgesetzter der Beamten der Landesanstaltschaft Bayern. <sup>3</sup>Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen die Befugnisse als Disziplinarbehörde nach § 2 Nr. 2 oder § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG) auf die Landesanstaltschaft Bayern übertragen wurden, ist – vorbehaltlich des Satzes 1 – die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde. <sup>4</sup>Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen die Disziplinarbefugnisse gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 5 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich (DVKommBayDG) auf die Landesanstaltschaft Bayern übertragen wurden, ist das Staatsministerium des Innern. <sup>5</sup>Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen die Disziplinarbefugnisse nach einer weiteren auf Grund des Art. 18 Abs. 5 BayDG erlassenen Rechtsverordnung auf die Landesanstaltschaft Bayern übertragen wurden, ist – vorbehaltlich des Satzes 1 – das jeweils für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium.

(4) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofs über die Amtstracht gelten für die Landesanwälte der Landesanstaltschaft Bayern entsprechend.

### § 3

Vertretung des Freistaates Bayern

(1) <sup>1</sup>Die Vertretung des Freistaates Bayern in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestimmt sich nach den folgenden Absätzen, wenn

1. die Klage oder ein sonstiger Antrag gegen den Freistaat Bayern gerichtet ist,
2. die Klage gegen den Freistaat Bayern gerichtet ist und der Freistaat Bayern Widerklage nach § 89 VwGO erhebt,
3. der Freistaat Bayern als Hoheitsträger beigeladen wird,

4. der Freistaat Bayern vor dem Bundesverwaltungsgericht Klage nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO erhebt.

<sup>2</sup>Für die Vertretung in Disziplinarsachen nach dem Bayerischen Disziplinalgesetz gelten § 6 ZustV-BayDG, § 6 DVKommBayDG sowie die Regelungen der weiteren auf Grund des Art. 18 Abs. 5 BayDG erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) <sup>1</sup>In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten obliegt die Vertretung der Ausgangsbehörde. <sup>2</sup>Ist eine Ausgangsbehörde nicht zu ermitteln oder fehlt eine solche, ist die Regierung am Sitz des Gerichts Vertretungsbehörde. <sup>3</sup>Die Ausgangsbehörde kann die Vertretung in Verfahren, die ihr von herausgehobener Bedeutung oder prozessrechtlich schwierig erscheinen, auf die Widerspruchsbehörde, eine andere oder höhere Behörde desselben Geschäftsbereichs mit Ausnahme der obersten Landesbehörde oder die für die Vertretung des öffentlichen Interesses zuständige Regierung mit deren Einverständnis übertragen. <sup>4</sup>Die Übernahme der Vertretung ist dem Gericht durch die übernehmende Behörde mitzuteilen. <sup>5</sup>Ab Eingang der Mitteilung bei Gericht ist die Zuständigkeit übergegangen. <sup>6</sup>Ist die Ausgangsbehörde einem Präsidium der Bayerischen Landespolizei oder dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei nachgeordnet, obliegt die Vertretung dem jeweiligen Präsidium.

(3) <sup>1</sup>In Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht wird der Freistaat Bayern durch die Landesadvokatur Bayern vertreten. <sup>2</sup>Die Landesadvokatur Bayern kann die Vertretung im Einzelfall auf die Ausgangsbehörde oder in den Fällen des Abs. 2 Satz 6 auf die Vertretungsbehörde mit deren Einverständnis übertragen. <sup>3</sup>Ist das Landesjustizprüfungsamt oder ein Amt für Ländliche Entwicklung Ausgangsbehörde, so obliegt diesem die Vertretung, es sei denn, es überträgt sie im Einzelfall auf die Landesadvokatur Bayern. <sup>4</sup>Für die Übertragung gelten jeweils Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

(4) Die Vertretung umfasst auch die Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels oder die Stellung eines Antrags auf Zulassung eines Rechtsmittels; die Landesadvokatur Bayern kann bereits bei den Verwaltungsgerichten Rechtsmittel einlegen oder deren Zulassung beantragen.

(5) Sofern nicht im Einzelfall die Staatskanzlei oder das Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich berührt ist, die Vertretung des Freistaates Bayern übernimmt oder die Vertretung abweichend regelt, vertritt die Landesadvokatur Bayern diesen in Zwischen- und Folgeverfahren zu Verfahren nach Abs. 1 vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof.

(6) Die Vertretungsbehörden können Vertreter anderer Staatsbehörden zur mündlichen Verhandlung und zum Beweistermin zuziehen.

(7) <sup>1</sup>Behörden, denen die Vertretung übertragen wurde oder gemäß Abs. 2 Satz 6 obliegt, sowie die Landesadvokatur Bayern nehmen ihre Aufgaben im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungsbehörden wahr. <sup>2</sup>Sie haben grundsätzlich den ihnen im Einzelfall von den beteiligten Behörden gegebenen Instruktionen zu entsprechen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, soweit der Vertretungsbehörde als Widerspruchsbe-

hörde die Vertretung übertragen wurde oder ihr die Vertretung gemäß Abs. 2 Satz 6 obliegt. <sup>4</sup>Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsministerien und der Landesadvokatur Bayern nicht ausgleichen, entscheidet die Staatsregierung.

#### § 4

##### Vertretung der Staatskasse

Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art, wenn sie an einem Verfahren zur Wert-, Kosten- oder Entschädigungs-(Vergütungs-)festsetzung oder anderen Verfahren kostenrechtlicher Art beteiligt ist, durch die Landesadvokatur Bayern vertreten.

#### § 5

##### Vertretung des öffentlichen Interesses

(1) <sup>1</sup>Die Vertretung des öffentlichen Interesses gemäß § 36 VwGO in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch soweit sie als Schiedsgerichte entscheiden, nehmen

1. vor den Verwaltungsgerichten die örtlich zuständigen Regierungen,
- 2 vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Bundesverwaltungsgericht die Landesadvokatur Bayern wahr.

<sup>2</sup>§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Vertretung des öffentlichen Interesses hat daran mitzuwirken, dass das Recht sich durchsetzt und das Gemeinwohl keinen Schaden leidet. <sup>2</sup>Sie ist hierbei nur an Weisungen der Staatsregierung gebunden.

(3) Unbeschadet des Weisungsrechts der Staatsregierung beschränkt sich die Beteiligung nach Abs. 1 auf Rechtsgebiete und Verfahren, die von besonderem öffentlichen Interesse sind.

(4) In Verfahren vor den Kammern für Disziplinarsachen und vor den Disziplinarsenaten wirkt die Vertretung des öffentlichen Interesses nicht mit.

#### § 6

##### Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2008 tritt die Verordnung über die Landesadvokatur Bayern

(LABV) vom 4. November 1975 (BayRS 34-3-I), zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 25. November 2003 (GVBl S. 880), außer Kraft.

München, den 29. Juli 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Günther Beckstein

7841-1-L

**Verordnung  
zur Änderung der  
EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft**

Vom 5. August 2008

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte bei Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung) vom 16. Juni 2008 (BGBl I S. 1082) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

§ 6 der Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft - AV-EG-LF) vom 8. April 2003 (GVBl S. 293, BayRS 7841-1-L), geändert durch § 1 der Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 187), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Erzeugerorganisationen, die mindestens 200 Erzeuger haben und deren Haupttätigkeit sich auf Dauerkulturen bezieht, wird der Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung auf 2 500 000 € herabgesetzt.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

München, den 5. August 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Günther Beckstein

210-3-1-I

## Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen (DVMeldeG)

Vom 26. Juli 2008

Auf Grund von Art. 11 Abs. 4, Art. 17 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 5 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 267), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Meldescheine, vorausgefüllter Meldeschein und  
Meldebestätigungen

(1) <sup>1</sup>Als Meldescheine sind zu verwenden

1. für die Anmeldung nach Art. 13 Abs. 1 MeldeG Vordrucke nach dem Muster der **Anlage 1**,
2. für die Abmeldung nach Art. 13 Abs. 2 MeldeG Vordrucke nach dem Muster der **Anlage 3**.

<sup>2</sup>Für die Anmeldung weiterer Wohnungen im Inland sowie für die Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung nach Art. 15 Abs. 4 Satz 2 MeldeG (Statusänderung) sind Vordrucke nach dem Muster der **Anlage 2** zu verwenden. <sup>3</sup>Die **Anlagen 1b** und **3b** (Ausfüllanleitungen) sind Bestandteile der Vordrucksätze.

(2) Bei Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins sind für die Ermächtigung nach Art. 16 Abs. 2 MeldeG und die Versicherung einschließlich der Belehrung nach Art. 16 Abs. 4 MeldeG Vordrucke nach dem Muster der **Anlage V** zu verwenden.

(3) Als amtliche An- und Abmeldebestätigungen nach Art. 17 Abs. 2 MeldeG sind die Vordrucke nach den Mustern der **Anlagen 1a** und **3a** zu verwenden.

(4) Die drucktechnische Gestaltung der Vordrucke kann geändert werden, soweit dies zur Geschäftseinfachung erforderlich ist.

### § 2

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Als Meldeschein für Beherbergungsstätten nach Art. 24 Abs. 2 MeldeG sind Vordrucke nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>In Gemeinden, in denen ein Fremdenverkehrs-

beitrag gemäß Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes, ein Kurbeitrag gemäß Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes oder eine Kurtaxe gemäß Art. 24 des Kostengesetzes erhoben wird, sind als Meldescheine für Beherbergungsstätten nach Art. 24 Abs. 3 MeldeG Vordrucke nach den Mustern der **Anlagen 5** und **5a** zu verwenden. <sup>2</sup>Von dem Muster der Anlage 5a Abschnitt 2 darf abgewichen werden.

(3) Den Meldeschein nach dem Muster der Anlage 4 hat der Gast einfach, den Meldeschein nach dem Muster der Anlage 5 mit einer Durchschrift (Anlage 5a) auszufüllen.

### § 3

Aufbewahrung

<sup>1</sup>Die ausgefüllten Meldescheine nach den Mustern der Anlagen 1, 2, 3 und V sind bis zum Ende des auf die Abgabe des Meldescheins, der Mitteilung oder der Ermächtigung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern. <sup>2</sup>Sie sind nach Ablauf dieser Frist zu vernichten.

### § 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. August 2008 tritt die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen (DVMeldeG) vom 29. Juli 1983 (GVBl S. 647, BayRS 210-3-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 797) außer Kraft. <sup>2</sup>Die in der bis zum Ablauf des 31. August 2008 geltenden Verordnung beschriebenen Meldescheine können bis zum 30. September 2009 verwendet werden.

München, den 26. Juli 2008

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Anlage 1

<b>Bitte Ausfüllanleitung beachten!</b> Verwenden Sie bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine!		<b>Die nachstehenden Daten werden auf Grund von Art. 13, 15, 17 und 18 des Gesetzes über das Meldewesen erhoben.</b>		Tagesstempel der Meldebehörde	
<b>ANMELDUNG bei der Meldebehörde</b>					
<b>Tag des Einzugs:</b>		Tag	Monat	Jahr	Gemeindeschlüssel
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)			Bisherige Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)		
(PLZ, Ort, Gemeinde)			(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis; falls Ausland auch Staat angeben)		
Die neue Wohnung ist im Bereich des Bundesgebietes die <input type="checkbox"/> einzige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			Haben Sie nicht „einzige Wohnung“ angegeben, füllen Sie bitte den Vordruck zur Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland aus.		
Nur ausfüllen bei Zuzug aus dem Ausland: letzte Wohnung im Bundesgebiet (PLZ, Ort, Straße/Platz, Haus-Nr.)					
Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)		Frühere Namen (z.B. Geburtsname)		Vorname(n) (Rufname unterstreichen)
1					
2					
3					
4					
Lfd. Nr.	Doktorgrad	Familienstand	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis; falls Ausland: auch Staat angeben)
1			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
2			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
3			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
4			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit(en)		Religion *siehe Ausfüllanleitung	Datum und Ort der Eheschließung/der Begründung der Lebenspartnerschaft	
1					
2					
3					
4					
	Benötigen Sie eine Lohnsteuerkarte?	Steuerklasse	Rechtsstellung der angemeldeten Kinder zum Vater                      zur Mutter		Angaben über nicht mitziehenden Ehegatten/Lebenspartner
Lfd. Nr.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				Familienname
1					Geburtsdatum
2	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				Vornamen
3	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				Religion *siehe Ausfüllanleitung
4	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer)
					(PLZ, Ort)
	Pass- und Ausweisdaten: Personalausweis (PA) – Reisepass (RP) – Kinderreisepass (KRP) Kinder ausweis (KA) Art ( PA – RP – KRP – KA)      Ausstellungsbehörde			Ausstellungsdatum	Gültig bis
Lfd. Nr.					Für Flüchtlinge/Vertriebene: Wohnsitz am 1. Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)
1					
2					
3					
4					
Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)					
<b>Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, beachten Sie bitte die Ausfüllanleitung.</b>					
Ort, Datum			Unterschrift der meldepflichtigen Person		

				Tagesstempel der Meldebehörde	
<b>ANMELDUNG bei der Meldebehörde</b>					
-Anmeldebestätigung-					
<b>Tag des Einzugs:</b>		Tag	Monat	Jahr	Gemeindegeschlüssel
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)					
(PLZ, Ort, Gemeinde)					
Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)			Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
1					
2					
3					
4					
Lfd. Nr.	Doktorgrad				
1					
2					
3					
4					

**Bestätigung der Meldebehörde**

Die in der Meldebestätigung aufgeführte(n) Person(en) ist / sind heute angemeldet worden.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
i.A.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Dienststempel)

## ANMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE

### Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

#### 1. Allgemeine Hinweise

- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung der Meldebehörde (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Stadt) zuzuleiten.
- Sie haben der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Falls eine Antwort für Sie nicht zutrifft, machen Sie bitte einen Strich. Bitte kreuzen Sie, falls Kästchen vorhanden sind, zutreffende Antworten an.
- Grundsätzlich ist für jede anzumeldende Person ein eigener Meldeschein zu verwenden. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. In diesem Fall genügt es, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Bei einer Anmeldung von mehr als 4 Personen verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.
- Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden (z. B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.
- Es empfiehlt sich, bei der persönlichen Anmeldung den Personalausweis zur Änderung der Anschrift mitzubringen.
- Das Gesetz über das Meldewesen (MeldeG) räumt dem Betroffenen die Möglichkeit ein, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:
  - a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 MeldeG).
  - b) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige von Mitgliedern (Ehegatte, Kinder oder Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Werden die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (Art. 29 Abs. 2 Sätze 3 und 4 MeldeG).
  - c) über Alters- und Ehejubiläen an Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie an Presse und Rundfunk (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 MeldeG).
  - d) an Adressbuchverlage (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 MeldeG).
  - e) Auskünften durch automatisierten Abruf über das Internet (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 MeldeG).

Soweit Sie der Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister in einem oder mehreren der genannten Fälle widersprechen wollen, hält die Meldebehörde ein entsprechendes Formblatt bereit.

#### 2. Ausfüllen des Meldescheins

- **Einzugsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr
- **Hauptwohnung** ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Bei einem entsprechenden Antrag gilt diese Regelung für behinderte Personen auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, und zwar auch dann, wenn sie in einer Behinderteneinrichtung leben.

In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

- **Nebenwohnung** ist jede weitere Wohnung im Bundesgebiet.

- **Familienname**

Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.

- **Vornamen** sind nur in der personenstandsrechtlich beurkundeten Form anzugeben.

- **Doktorgrad (im Bundesgebiet erworben)**

Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form „Dr.“ ohne weiteren Zusatz (z. B. „med.“) erforderlich. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „h. c.“, „e. h.“ oder „E. h.“ hinzuzufügen. Die von den evangelisch-theologischen Fakultäten verliehenen Dokortitel können auch in der Abkürzung „D.“ eingetragen werden.

- **Doktorgrad (im Ausland erworben)**

Dieser kann in das Melderegister nur dann eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Eine Aussage, welche ausländischen akademischen Grade hiervon betroffen sind, kann auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht generell erfolgen. Die Prüfung der Führungsberechtigung und der damit verbundenen Eintragungsfähigkeit ins Melderegister kann nur bei einer Vorlage der Promotionsurkunde im Original und deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erfolgen.

- **Geburtsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr.

- **Familienstand**

Hier ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben:

LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, LP = eingetragene Lebenspartnerschaft,

LV = Lebenspartner verstorben, LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben

- **Staatsangehörigkeit**

Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.

- **Religion**

Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich:

EV – evangelisch (auch evangelisch-lutherisch, protestantisch, uniert), RF – reformiert (auch evangelisch-reformiert, französisch-reformiert), RK – römisch-katholisch, AK – altkatholisch, IS – israelitisch, VD – verschiedene (andere Gemeinschaften, gemeinschaftslos, keine Angabe).

- **Rechtsstellung** der angemeldeten Kinder (L - leibliches Kind/Adoptivkind, P - Pflegekind, S - Stiefkind).

- **Dauernder Wohnsitz am 01.09.1939**

Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes benötigt.

- **Art (PA – RP – KRP – KA)**

PA = Personalausweis, RP = Reisepass, KRP = Kinderreisepass, KA = Kinderausweis.

- **Gesetzliche Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Eltern und Kindern.

# Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland oder Änderung der Hauptwohnung

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

**Art. 15 des Gesetzes über das Meldewesen lautet:**

**„Mehrere Wohnungen**

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) <sup>1</sup>Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. <sup>2</sup>Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. <sup>3</sup>Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. <sup>4</sup>Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. <sup>6</sup>Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.  
(4) Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. <sup>2</sup>Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen.“

Es sind nur Wohnungen im Bundesgebiet aufzuführen.

Der nebenstehende Gesetzestext (Art. 15 des Gesetzes über das Meldewesen) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale im Absatz 2 der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung Ihre Hauptwohnung ist.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen.

**Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigener Vordruck auszufüllen.**

Bitte Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen.

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)
1		
2		
3		
4		
Die bisherige Wohnung wird beibehalten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <sup>1)</sup>		Falls ja, als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung
Neue Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer)		Bisherige Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer)
(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)		(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)
1.	Weitere Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)	
	Die Wohnung wird beibehalten als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> die Wohnung wird nicht beibehalten <sup>1)</sup>	
2.	Weitere Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)	
	Die Wohnung wird beibehalten als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> die Wohnung wird nicht beibehalten <sup>1)</sup>	
Von welcher Wohnung aus gehen Sie oder die mitangemeldeten Personen einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung nach? (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)		
Ort, Datum		Unterschrift des Meldepflichtigen

<sup>1)</sup> Gilt gleichzeitig als Abmeldung dieser bisherigen Wohnung.

**Bitte nicht ausfüllen!**

Lfd. Nr.	Gemeindeschlüssel		Merkmale zur Person				
	Zuzugsgemeinde	Herkunftsgemeinde	Geschl.	Familienstand	Geburtsjahr	Religion	Staatsangehörigkeit
1							
2							
3							
4							

## Anlage 3

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Verwenden Sie bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine!		Die nachstehenden Daten werden auf Grund von Art. 13, 15, 17 und 18 des Gesetzes über das Meldewesen erhoben.		Tagessempel der Meldebehörde	
<b>ABMELDUNG bei der Meldebehörde</b>					
Tag des Auszugs:		Tag	Monat	Jahr	Gemeindeschlüssel
Bisherige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)			Künftige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)		
(PLZ, Ort, Gemeinde)			(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis; bei Wegzug ins Ausland auch Staat angeben)		
Die bisherige Wohnung war im Bereich des Bundesgebietes die <input type="checkbox"/> einzige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung Weitere Wohnung im Bundesgebiet (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)					
PLZ, Ort, Gemeinde			Diese Wohnung ist <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		
Weitere Wohnung im Bundesgebiet (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)					
PLZ, Ort, Gemeinde			Diese Wohnung ist <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		
Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen, sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigener Abmeldeschein zu verwenden.					
Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)		Frühere Namen (z.B. Geburtsname)		Vorname(n) (Rufname unterstreichen)
1					
2					
3					
4					
Lfd. Nr.	Doktorgrad	Familienstand	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, falls Ausland: auch Staat angeben)
1			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
2			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
3			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
4			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit(en)	Religion siehe Ausfüllanleitung	Datum und Ort der Eheschließung/der Begründung der Lebenspartnerschaft		Rechtsstellung der abgemeldeten Kinder zum Vater      zur Mutter
1					
2					
3					
4					
Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)					
Ort, Datum			Unterschrift der meldepflichtigen Person		

Wenn Sie ins Ausland fortziehen, müssen Sie sich abmelden.

Wenn Sie eine von mehreren Wohnungen im Inland aufgeben und gleichzeitig **keine neue Wohnung im Inland** beziehen, müssen Sie die aufgegebene Wohnung abmelden. Dies können Sie auch bei einer für Ihre weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörde erledigen.

In diesen Fällen ist der ausgefüllte und unterschriebene Meldeschein der Meldebehörde unverzüglich nach dem Auszug aus der Wohnung vorzulegen.

Anlage 3a

				Tagesstempel der Meldebehörde	
<b>ABMELDUNG bei der Meldebehörde</b>					
-Abmeldebestätigung-					
<b>Tag des Auszugs:</b>		Tag	Monat	Jahr	Gemeindeschlüssel
Bisherige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)					
(PLZ, Ort, Gemeinde)					
Lfd. Nr.	Familiename (Ehename)			Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
1					
2					
3					
4					
Lfd. Nr.	Doktorgrad				
1					
2					
3					
4					

**Bestätigung der Meldebehörde**

Die in der Meldebestätigung aufgeführte(n) Person(en) ist / sind heute abgemeldet worden.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

i.A.

\_\_\_\_\_

(Unterschrift) (Dienststempel)

## ABMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE

### Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

#### 1. Allgemeine Hinweise

- Abmelden müssen Sie sich grundsätzlich nur noch dann, wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen und keine neue Wohnung im Inland beziehen. In diesem Fall ist der ausgefüllte und unterschriebene Meldeschein der Meldebehörde unverzüglich nach dem Auszug aus der Wohnung zuzuleiten.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb einer Woche nach dem Wegzug der Meldebehörde (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Stadt) zuzuleiten.
- Sie haben der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Falls eine Antwort für Sie nicht zutrifft, machen Sie bitte einen Strich. Bitte kreuzen Sie, falls Kästchen vorhanden sind, zutreffende Antworten an.
- Grundsätzlich muss für jede abzumeldende Person ein eigener Meldeschein verwendet werden. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Für die Abmeldung von mehr als 4 Personen verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.
- Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden (z. B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.

#### 2. Ausfüllen des Meldescheins

- **Auszugsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr
- **Hauptwohnung** ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Bei einem entsprechenden Antrag gilt diese Regelung für behinderte Personen auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, und zwar auch dann, wenn sie in einer Behinderteneinrichtung leben.

In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

- **Nebenwohnung** ist jede weitere Wohnung im Bundesgebiet.
- **Familiename**

Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.

- **Vornamen** sind nur in der personenstandsrechtlich beurkundeten Form anzugeben.
- **Doktorgrad (im Bundesgebiet erworben)**

Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form „Dr.“ ohne weiteren Zusatz (z. B. „med.“) erforderlich. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „h. c.“, „e. h.“ oder „E. h.“ hinzuzufügen. Die von den evangelisch-theologischen Fakultäten verliehenen Dokortitel können auch in der Abkürzung „D.“ eingetragen werden.

- **Doktorgrad (im Ausland erworben)**

Dieser kann in das Melderegister nur dann eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Eine Aussage, welche ausländischen akademischen Grade hiervon betroffen sind, kann auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht generell erfolgen. Die Prüfung der Führungsberechtigung und der damit verbundenen Eintragungsfähigkeit ins Melderegister kann nur bei einer Vorlage der Promotionsurkunde im Original und deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erfolgen.

- **Geburtsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr

- **Familienstand**

Hier ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben:

LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, LP = eingetragene Lebenspartnerschaft, LV = Lebenspartner verstorben, LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben

- **Staatsangehörigkeit**

Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.

- **Religion**

Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich:

EV – evangelisch (auch evangelisch-lutherisch, protestantisch, uniert), RF – reformiert (auch evangelisch-reformiert, französisch-reformiert), RK – römisch-katholisch, AK – altkatholisch, IS – israelitisch, VD – verschiedene (andere Gemeinschaften, gemeinschaftslos, keine Angabe).

- **Rechtsstellung der angemeldeten Kinder** (L – leibliches Kind/Adoptivkind, P – Pflegekind, S – Stiefkind).

- **Gesetzliche Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Eltern und Kindern.



## Anlage 4 Rückseite

Bei ausländischen Gästen von der Beherbergungsstätte auszufüllen:		
1. Ein Identitätsdokument wurde vorgelegt und die Angaben verglichen.	zu 1.: Ja	Nein
2. <b>Abweichungen</b> vorhanden	zu 2.: Ja	Nein
3. Der im Meldeschein miteingetragene <b>Ehegatte/Lebenspartner</b> hat ein gültiges Identitätsdokument (Pass, Personalausweis, Passersatz) vorgelegt.	zu 3.: Ja	Nein
4. <b>Abweichungen</b> vorhanden	zu 4.: Ja	Nein

Folgende Abweichungen wurden festgestellt:

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

<b>Meldeschein für Beherbergungsstätten</b> Registration form of hotels and lodgings / Déclaration d'arrivée		
Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)		<b>Begleitender Ehegatte / Lebenspartner</b> Accompanying spouse / Conjoint accompagnat
		<b>Gast / Guest / Client</b>
01	<b>Tag der Ankunft</b> Date of arrival / Date d'arrivée	
	<b>Tag der voraussichtlichen Abreise</b> Expected Date of departure / Date probable de départ	
03	<b>Familienname des Gastes</b> Surname / Nom de famille	
	<b>Vorname</b> (nur Rufname) Christian name (first name only) / Prénom (uniquement prénom usuel)	
04 06	<b>Geburtsdatum</b> Date of birth / Date de naissance	
	<b>Staatsangehörigkeiten</b> Nationality (nationalities) / Nationalité (s)	
05	<b>Postleitzahl / Wohnort (Hauptwohnung)</b> Postal code, address (permanent residence) / Code postal, domicile (principal)	
	<b>Straße, Hausnummer</b> street, number / Rue, numéro	
	<b>Staat (bei Wohnort außerhalb des Bundesgebiets)</b> Country, State (if residence is not in Germany) / Etat (si domicile n'est pas en Allemagne)	
	<b>Anzahl der begleitenden Kinder</b> No. of accompanying children / Nombre d'enfants accompagnants	
<b>Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen:</b> / For travel groups with more than ten members: / S'il s'agit de groupes de plus des dix personnes:		
<b>Zahl der Mitreisenden:</b> No. of group members / Nombre des participants:		<b>Staatsangehörigkeit(en):</b> Nationality (nationalities) / Nationalité(s):

Die Daten werden auf Grund von Art. 23 und 24 des Gesetzes über das Meldewesen (MeldeG) erhoben.

Die Ausweisungspflicht für ausländische Gäste ergibt sich aus Art. 23 Abs. 3 MeldeG.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

## Anlage 5 Rückseite

Bei ausländischen Gästen von der Beherbergungsstätte auszufüllen:		
1. Ein Identitätsdokument wurde vorgelegt und die Angaben verglichen.	zu 1.: Ja	Nein
2. <b>Abweichungen</b> vorhanden	zu 2.: Ja	Nein
3. Der im Meldeschein miteingetragene <b>Ehegatte/Lebenspartner</b> hat ein gültiges Identitätsdokument (Pass, Personalausweis, Passersatz) vorgelegt.	zu 3.: Ja	Nein
4. <b>Abweichungen</b> vorhanden	zu 4.: Ja	Nein

Folgende Abweichungen wurden festgestellt:

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

<b>Meldeschein für Beherbergungsstätten</b>		
Registration form of hotels and lodgings / Déclaration d'arrivée		
Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)		<b>Begleitender Ehegatte / Lebenspartner</b> Accompanying spouse / Conjoint accompagnat
		<b>Gast / Guest / Client</b>
01	<b>Tag der Ankunft</b> Date of arrival / Date d'arrivée	
	<b>Tag der voraussichtlichen Abreise</b> Expected Date of departure / Date probable de départ	
03	<b>Familienname des Gastes</b> Surname / Nom de famille	
	<b>Vorname</b> (nur Rufname) / Christian name (first name only) / Prénom (uniquement prénom usuel)	
04 06	<b>Geburtsdatum</b> Date of birth / Date de naissance	
	<b>Staatsangehörigkeiten</b> Nationality (nationalities) / Nationalité (s)	
05	<b>Postleitzahl / Wohnort (Hauptwohnung)</b> Postal code, address (permanent residence) / Code postal, domicile (principal)	
	<b>Straße, Hausnummer</b> street, number / Rue, numéro	
	<b>Staat (bei Wohnort außerhalb des Bundesgebiets)</b> Country, State (if residence is not in Germany) / Etat (si domicile n'est pas en Allemagne)	
	<b>Anzahl der begleitenden Kinder</b> No. of accompanying children / Nombre d'enfants accompagnants	
Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen: / For travel groups with more than ten members: / S'il s'agit de groupes de plus des dix personnes:		
<b>Zahl der Mitreisenden:</b> No. of group members / Nombre des participants:		<b>Staatsangehörigkeit(en):</b> Nationality (nationalities) / Nationalité(s)

Die Daten werden auf Grund von Art. 23 und 24 des Gesetzes über das Meldewesen (MeldeG) erhoben.

Die Ausweisungspflicht für ausländische Gäste ergibt sich aus Art. 23 Abs. 3 MeldeG.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift



## Anlage V

<b>ERMÄCHTIGUNG zur Datenanforderung bei der Meldebehörde des bisherigen Wohnorts</b>		Tagesstempel der Meldebehörde
Familiename (Ehename)		Vorname(n) (Rufname unterstreichen)
Geburtsdatum		Geburtsort
Letzte Wohnanschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)		(PLZ, Ort, Gemeinde)

Hiermit ermächtige ich die Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft (Meldebehörde des neuen Wohnorts = Zuzugsmeldebehörde) die im Melderegister bei der Meldebehörde meines bisherigen Wohnorts (Wegzugsmeldebehörde) gespeicherten Daten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes über das Meldewesen elektronisch anzufordern und in den Meldeschein zu übertragen. Ich versichere, dass ich auch zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder oder Eltern) mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen berechtigt bin.

Ort, Datum	Unterschrift

Ich bin darüber belehrt worden, dass der unberechtigte Empfang von Meldedaten unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbewehrt ist.

**§ 202a StGB**

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Ort, Datum	Unterschrift

1100-3-I

## Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 17. Juli 2008

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676; ber. 2004 S. 589, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 17. März 2004 (GVBl S. 168), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

2. § 35 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die von der Enquete-Kommission beigezogenen Sachverständigen und sonstigen Personen werden entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt.“

3. § 51 erhält folgende Fassung:

### „§ 51

#### Erste Lesung

(1) <sup>1</sup>Die Gesetzesvorlagen, die spätestens am Tag vor dem Versand der Tagesordnung bis 12.00 Uhr eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen und in Erster Lesung zu behandeln. <sup>2</sup>Zwischen der Mitteilung der Gesetzesvorlagen an die Mitglieder des Landtags und der Ersten Lesung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Tagen liegen. <sup>3</sup>§ 100 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder der Staatsregierung bis zum Versand der Tagesordnung beantragt wird. <sup>2</sup>Soweit Gesetzesvorlagen nicht im Ältestenrat behandelt worden sind, kann die beantragte Aussprache nur im Einvernehmen mit den Fraktionen erfolgen; widerspricht eine Fraktion, kann sie erst in der nächsten vom Ältestenrat vorzubereitenden Plenarsitzung erfolgen. <sup>3</sup>In der Aussprache werden lediglich die Grundsätze der Vorlage besprochen.

(3) Wird die Gesetzesvorlage nicht abgelehnt, so beschließt die Vollversammlung, welchem federführenden Ausschuss sie zur Weiterbehandlung zuzuweisen ist.“

4. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Erster Lesung können nicht beantragt werden.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.

5. § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Jede Fraktion kann zu den im Sitzungsplan vorgesehenen Mittwoch- und Donnerstag-Sitzungen bzw. zu Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) jeweils drei Dringlichkeitsanträge (Kontingentanträge) einreichen, wobei eine Dringlichkeitsprüfung nach Abs. 4 entfällt. <sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge zur Vollversammlung müssen bei einer Mittwoch-Sitzung spätestens am Dienstag der Sitzungswoche um 17.30 Uhr, bei einer Donnerstag-Sitzung spätestens am Mittwoch der Sitzungswoche um 16.00 Uhr und bei Sitzungsfolgen spätestens am Dienstag der Sitzungswoche um 13.30 Uhr eingereicht werden.“

6. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Auf Antrag von einer Fraktion findet an den im Sitzungsplan vorgesehenen Dienstag- und Mittwoch-Sitzungen bzw. bei Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) aus aktuellem Anlass über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von allgemeinem Interesse ist und die Kompetenz des Landes betrifft, eine Aussprache in der Vollversammlung statt.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Jahresplan“ durch das Wort „Sitzungsplan“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Ältestenrat nichts anderes“ durch die Worte „nicht eine Ministerbefragung stattfindet oder der Ältestenrat etwas anderes“ ersetzt.

7. § 66 erhält folgende Fassung:

### „§ 66

#### Ablauf

(1) <sup>1</sup>Die Dauer der Aussprache soll einschließlich der Redezeit der Staatsregierung auf eine Stunde beschränkt sein. <sup>2</sup>Die Gesamtredezeit der Fraktionen wird vom Ältestenrat bestimmt, der auch die Anzahl der Redner, die jeder Fraktion

zustehen und die jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen dürfen, unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen (d'Hondt) festlegt. <sup>3</sup>Auf keine Fraktion darf mehr als die Hälfte aller Redner der Fraktionen entfallen. <sup>4</sup>Jede Fraktion erhält mindestens einen Redner. <sup>5</sup>Die Fraktion, welche die Aktuelle Stunde beantragt hat, kann einen weiteren Redner benennen, auch wenn dadurch die festgelegte Redezeit nach Satz 2 überschritten wird. <sup>6</sup>Auf Wunsch einer Fraktion kann einer ihrer Redner unter Anrechnung der auf die Fraktion entfallenden Rednerzahl bis zu zehn Minuten sprechen. <sup>7</sup>Jeder Redner darf nur einmal sprechen.

(2) <sup>1</sup>Ergreift ein Mitglied der Staatsregierung das Wort für mehr als zehn Minuten, erhält auf Antrag einer Fraktion eines ihrer Mitglieder Gelegenheit, fünf Minuten ohne Anrechnung auf die Zahl der Redner dieser Fraktion zu sprechen. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 7 gilt in diesem Fall nicht.

(3) <sup>1</sup>Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind unzulässig. <sup>2</sup>Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.“

8. Die Überschrift von Teil IV, 6. Abschnitt, erhält folgende Fassung:

„Interpellationen, Schriftliche Anfragen, Ministerbefragung, Anfragen zum Plenum sowie Unmittelbare Auskunftsverlangen“

9. § 72 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Ist die Antwort der Staatsregierung nicht binnen vier Wochen beim Landtag eingegangen, so steht es dem Fragesteller frei, sie entweder durch den Präsidenten monieren zu lassen oder die Anfrage zum nächsten Termin nach § 74 Abs. 1 als Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung zu stellen; das Recht des Fragestellers, zum nächsten Termin nach § 74 Abs. 1 eine weitere Anfrage zum Plenum zu stellen, bleibt unberührt.“

10. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

#### Ministerbefragung

(1) <sup>1</sup>Bei den im Sitzungsplan vorgesehenen Dienstag- und Donnerstag-Sitzungen bzw. bei Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) findet eine Ministerbefragung statt. <sup>2</sup>Die Fraktionen haben in abwechselnder Reihenfolge das Recht, das Thema der Ministerbefragung zu bestimmen. <sup>3</sup>Die Ministerbefragung entfällt, wenn die antragsberechtigte Fraktion von ihrem Recht keinen Gebrauch macht. <sup>4</sup>Das Thema der Ministerbefragung muss von der vorschlagsberechtigten Fraktion spätestens bis zum Montag der Sitzungswoche 12.00 Uhr schriftlich beim Landtagspräsidenten eingereicht werden. <sup>5</sup>Der Landtagspräsident unterrichtet die übrigen Fraktionen und die Staatsregierung hiervon unverzüglich.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand der Ministerbefragung können nur Angelegenheiten sein, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist. <sup>2</sup>Mit dem vorgeschlagenen Thema kann nicht die Zitierung eines bestimmten Mitglieds der Staatsregierung verbunden werden. <sup>3</sup>Die Festlegung der Zuständigkeit für die Beantwortung bleibt der Staatsregierung vorbehalten. <sup>4</sup>Hält der Präsident das Thema für unzulässig oder für ungeeignet, führt er zu Beginn der Sitzung eine Entscheidung der Vollversammlung herbei.

(3) <sup>1</sup>Sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt, soll die Sitzung mit der Ministerbefragung beginnen. <sup>2</sup>In der Ministerbefragung haben die Mitglieder des Landtags das Recht, Fragen an das für die Beantwortung zuständige Mitglied der Staatsregierung zu stellen. <sup>3</sup>Jeder Fraktion steht hierfür ein Redezeitkontingent von insgesamt höchstens dreieinhalb Minuten zur Verfügung, wobei die Aufteilung der Redezeit auf einzelne Fragesteller den Fraktionen überlassen bleibt. <sup>4</sup>Die Fraktion, welche das Thema der Ministerbefragung bestimmt hat, erhält eine zusätzliche Redezeit von eineinhalb Minuten und kann die erste Frage sowie die erste Nachfrage stellen. <sup>5</sup>Innerhalb der auf die jeweilige Fraktion entfallenden Redezeit dürfen sich die Fragesteller mehrfach zu Wort melden. <sup>6</sup>§ 104 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Fragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen, kann der Präsident zurückweisen. <sup>2</sup>Im Fall einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag des Fragestellers die Vollversammlung ohne Aussprache.

(5) Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind unzulässig.“

11. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

#### Anfragen zum Plenum

(1) <sup>1</sup>In Plenarwochen, in denen eine Ministerbefragung stattfindet, kann jedes Mitglied des Landtags eine Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung richten. <sup>2</sup>Die Anfrage zum Plenum muss spätestens bis zum Montag der Sitzungswoche 12.00 Uhr schriftlich beim Landtagsamt eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Anfragen sind von der Staatsregierung bis zum Donnerstag der Sitzungswoche 9.00 Uhr schriftlich zu beantworten. <sup>4</sup>Die Anfragen zu einem Plenum werden mit den Antworten als Drucksache gemäß § 181 veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Die Anfragen zum Plenum müssen kurz gefasst sein und dürfen jeweils maximal drei Unterfragen enthalten. <sup>2</sup>Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken und sind nur zulässig für Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist.

(3) <sup>1</sup>Fragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen oder die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen, kann

der Präsident zurückweisen. <sup>2</sup>Im Fall einer auf Abs. 2 gestützten Zurückweisung entscheidet auf Antrag des Fragestellers die Vollversammlung ohne Aussprache. <sup>3</sup>Im Fall einer Zurückweisung wegen Missbrauchs findet § 67 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.“

12. § 111 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung pro Fraktion von höchstens zwei Minuten erteilen. <sup>2</sup>Auf jede Zwischenbemerkung darf der Redner jeweils bis zu zwei Minuten antworten. <sup>3</sup>Eine Anrechnung der Rededauer auf die Fraktionsredezeiten entfällt. <sup>4</sup>Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind sowohl zu einer Zwischenbemerkung selbst als auch zu ihrer Beantwortung unzulässig.“

13. In § 181 werden nach den Worten „Interpellationen einschließlich Antwort der Staatsregierung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Schriftliche Anfragen nach § 72 Abs. 2“ die Worte „und Anfragen zum Plenum nach § 74“ eingefügt.

14. In der Anlage 1 (Redezeitzeiten gemäß § 107) erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. **Allgemeine Redezeitregelungen:**

Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichende Regelung trifft (vgl. Nummer 2) – folgende Redezeiten:

1.1 **Erste Lesungen:**

1.1.1 Begründung:

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

1.1.2 Aussprache

(grundsätzlich auch bei verbundenen Ersten Lesungen)

5 Minuten je Fraktion

1.2 **Zweite Lesungen:**

1.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

15 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

30 Minuten je Fraktion

1.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

5 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

10 Minuten je Fraktion

1.3 **Verfassungstreitigkeiten:**

1.3.1 Berichterstattung:

5 Minuten

1.3.2 Aussprache:

5 Minuten je Fraktion

1.4 **Interpellationen:**

Aussprache:

20 Minuten je Fraktion

1.5 **Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:**

Aussprache:

Bei einem Antrag oder bei zwei verbundenen Anträgen:

5 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Anträgen:

10 Minuten je Fraktion

1.6 **Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:**

Die Gesamtredezeit für die Beratung soll vom Ältestenrat so bemessen werden, dass die abschließende Behandlung von mindestens einem Dringlichkeitsantrag jeder Fraktion sichergestellt werden kann und insgesamt, einschließlich der Redezeit der Staatsregierung, eine Behandlungsdauer von zwei Stunden möglichst nicht überschritten wird.

Grundsätzlich gilt:

Jeder Fraktion stehen für die Beratung insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. Es ist Sache der Fraktionen, diese Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Redner zu verteilen.

1.7 **Petitionen:**

1.7.1 Berichterstattung:

5 Minuten

1.7.2 Aussprache:

5 Minuten je Fraktion

**1.8 Immunitätsangelegenheiten:**

1.8.1 Berichterstattung:

5 Minuten

1.8.2 Aussprache:

5 Minuten je Fraktion.“

München, den 17. Juli 2008

**Der Präsident des Bayerischen Landtags**

G l ü c k

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des  
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 22. Juli 2008 Vf. 11-VII-07**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Juli 2008 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob  
der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 40  
„Gut Kaltenbrunn“ der Gemeinde Gmund a. Tegern-  
see vom 9. Dezember 2003  
gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Entscheidungsformel:

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 40  
„Gut Kaltenbrunn“ der Gemeinde Gmund a. Tegern-  
see vom 9. Dezember 2003 verstößt gegen Art. 118  
Abs. 1 BV und ist nichtig.

Leitsätze:

1. Zur Frage der Verwirkung einer Popularklage gegen einen Bebauungsplan.
2. Ein Bebauungsplan verstößt gegen Art. 118 Abs. 1 BV, wenn die Belange des Denkmalschutzes in sachlich schlechthin nicht mehr zu rechtfertigender Weise missachtet werden.

München, den 23. Juli 2008

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Dr. H u b e r , Präsident

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2024-1-I

### **Berichtigung**

In § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460) muss in Satz 3 der Betrag anstelle von „3 300 €“ richtig „33 000 €“ lauten.

München, den 5. August 2008

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Eberhard S i n n e r , Staatsminister

---

#### **Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134